Ma 107/5

1. Ausfertigung

Anschluß Blatt 4

Anschluß Blatt 6

Anschluß Blatt 8

Bebauungsplan Ma 107 Blatt 5

Gemarkung Marten Flur 4

Gemarkung Dorstfeld Flur 3

Dorstfelder Hellweg

K 4214 Dorstfelder Hellweg

Am Oekespfad

An der Anneweih

Das tiefe Tal

Auf der langen Fuhr

Jonas-Mencke Mathilde

Ziegelei

Bünner

Hellstück

Schlake

Quarfus – Sprung

Kanalgarelle

Fine Frau

Am Hannengr.

Harpener Straße

Stadtgemeinde Dortmund, Tiefbauamt, Wege u. Gewässer

Harpener Bergbau AG.

Schacht 5

Schacht 6

privat

Kirchengemeinde kath. St. Karl Borromäus

siehe Teiländerung Bebpl. Nr. 14 Beiblatt 2

siehe Teiländerung Bebpl. Nr. 107 13. Änd. Beiblatt 2

siehe Änderung Nr. 2

GI 0,7 9,0

GE III 0,6 1,6

GE IV 0,6 2,0

B II o

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrh.-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- Ifd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

- Bllo
- Beispiele

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i. Verbindg. mit §§ 16 und 17 BauNVO)

- II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 (2) und (3) BauNVO)

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauG i. Verbindg. mit § 81 BauO)

- W Satteldach
- Walmdach
- PI Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kinderlagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder fester Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- od. Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
- GKSp. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- A Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Baugebietsgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Unlieg.gebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Quarfus – Sprung

Der Rat der Stadt hat am 25. 9. 67 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene(n) Änderung(en) Nr. 1 und die erneute öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes, Entwurf, beschlossen.

Dortmund, den 5. 10. 1967

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 5. 5. 69 die mit der Ziffer 2 bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen.

Dortmund, den 19. 5. 1969

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 2 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den BEKANNTMACHUNGEN – Amtliches Organ der Stadt Dortmund Nr. 23 v. 6. 6. 69 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 13. 6. 1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Stadt Baudirektor

Ma 107/5

Gehört zur Vfg. v. 22. 2. 1968
Az. II 22-10-4 Dortmund
Ma 107

Landesbaubehörde Ruhr

Die für das Planfestsetzungsverfahren erforderlichen Vermerke befinden sich auf Blatt 1 u. das Verzeichnis über die Bestandteile des Bebauungsplanes.

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Ma 107
in 10 Blättern (Blatt 5)

Flurkarte
Stadtgrundkarte 9708 N

Maßstab 1:1000